

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen
(Bezeichnung)
vom xxx 2007**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck des Rundschreibens	Rz 1-2
II.	Geltungsbereich	Rz 3-5
III.	Grundsätze	Rz 6-13
A.	Zwei-Drittels-Regel	Rz 6-10
B.	Indirekte Anlagen	Rz 11-13
IV.	Wichtige Anwendungsfälle	Rz 14-39
A.	Anlagekategorien	Rz 14-17
B.	Währung	Rz 18-20
C.	Referenzwährung	Rz 21-23
D.	Geografische Bezeichnung	Rz 24-29
E.	Bezeichnung einer Branche, eines Sektors	Rz 30
F.	Besondere Bezeichnungen	Rz 31-39
a)	Ausgewogen, Balanced	Rz 31
b)	Small Cap, Mid Cap, Large Cap	Rz 32
c)	High Yield	Rz 33
d)	Short Term, Medium Term	Rz 34
e)	Index	Rz 35
f)	Rating	Rz 36
g)	Garantie, Guaranteed	Rz 37-39
h)	Protect, Protected	Rz 40-42
V.	Inkrafttreten	Rz 43

I. Zweck des Rundschreibens

Das vorliegende Rundschreiben bezweckt Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31) zu konkretisieren. Dieser sieht vor, dass die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben darf, insbesondere nicht in Bezug auf die getätigten Anlagen. 1

Das vorliegende Rundschreiben erläutert die Grundsätze, die bezüglich der Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen und deren Anlagepolitik anwendbar sind und beschreibt wichtige Anwendungsfälle. 2

II. Geltungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für 3

a) schweizerische kollektive Kapitalanlagen und

b) ausländische kollektive Kapitalanlagen, deren öffentlicher Vertrieb in oder von der Schweiz aus einer Genehmigung bedürfen (Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG).

Falls die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlage in Teilvermögen unterteilt ist (Umbrella-Fonds), ist das vorliegende Rundschreiben nicht nur für den Umbrella-Fonds, sondern auch für seine Teilvermögen anwendbar. 4

Internationale Abkommen bleiben vorbehalten. 5

III. Grundsätze

A. Zwei-Drittels-Regel

Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage muss mit der Anlagepolitik übereinstimmen, ausser wenn es sich um eine Fantasiebezeichnung handelt, welche keinen Bezug zur Anlagepolitik aufweist. 6

Mindestens zwei Drittel (66,6%) des Gesamtvermögens der kollektiven Kapitalanlage müssen dauernd derart investiert sein, dass die Anlagen deren Bezeichnung entsprechen. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage den Hinweis auf einen Index enthält (Rz 35). 7

Die flüssigen Mittel im Sinne von Art. 75 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV, SR 951.311) werden bei der Berechnung des Gesamtvermögens nicht berücksichtigt, ausser sie werden im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt und die Dokumente der kollektiven Kapitalanlage sehen dies vor. 8

Die Zwei-Drittels-Regel muss explizit in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage aufgeführt werden. Die Verwendung von Bezeichnungen wie „vorwiegend“, „überwiegend“, „hauptsächlich“ usw. genügen dieser Regel nicht. 9

Die im Rahmen des restlichen Drittels getätigten Anlagen unterliegen keiner Beschränkung, müssen aber als zulässige Anlagen in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen sein. 10

B. Indirekte Anlagen

Die Zwei-Drittels-Regel wird auch eingehalten, wenn kollektive Kapitalanlagen indirekt in Anlagen investieren, die ihrer Bezeichnung entsprechen (wie bspw. Aktien und andere Beteiligungstitel und -rechte für einen „Equity Fund“). Als solche gelten: 11

a) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), welche ihr Vermögen oder einen Teil davon in die vorgesehenen Anlagen investieren;

b) derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) auf die vorgesehenen Anlagen;

c) strukturierte Produkte (einschliesslich Zertifikate) auf die vorgesehenen Anlagen.

Im Falle von Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. a) und in strukturierte Produkte gemäss Bst. c) muss die kollektive Kapitalanlage sicherstellen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens auf konsolidierter Basis in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Anlagepolitik investiert ist. **12**

Im Falle von Anlagen in derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. b) und in strukturierte Produkte gemäss Bst. c) müssen die Dokumente der kollektiven Kapitalanlage auf das Emittenten- bzw. Gegenparteerisiko hinweisen. **13**

IV. Wichtige Anwendungsfälle

A. Anlagekategorien

Ist eine Anlagekategorie Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage **14**

- Aktien¹,
- Obligationen²,
- Wandel- und Optionsanleihen³,
- Geldmarktinstrumente⁴,
- Immobilien⁵,
- Commodities⁶,
- Derivate⁷,

muss mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens der kollektiven Kapitalanlage in diese Anlagekategorie investiert sein.

Sofern Geldmarktfonds⁴ nicht ihr Gesamtvermögen in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben oder in Obligationen und andere Forderungstitel und -rechte anlegen, müssen die Anleger in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage einschliesslich im vereinfachten Prospekt darüber informiert werden, dass daraus eine Veränderung des Risikoprofils der kollektiven Kapitalanlage resultiert. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios einer kollektiven Kapitalanlage in Geldmarktanlagen darf ein Jahr und die Restlaufzeit der Einzelanlage drei Jahre nicht übersteigen. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. **15**

Ist der Begriff „Cash“ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, muss mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in flüssige Mittel gemäss Art. 75 KKV investiert werden. Wenn das restliche Drittel nicht in Geldmarktinstrumenten und Obligationen und andere Forderungstitel und -rechten investiert ist, müssen die Anleger in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage einschliesslich im vereinfachten Prospekt darüber informiert werden, dass daraus eine Veränderung des Risi- **16**

¹ Equity Fund usw.

² Bond Fund, Fixed Income Fund, Rentenfonds usw.

³ Convert Bond Fund usw.

⁴ Money Market Fund, Liquidity Fund, Treasury Fund usw.

⁵ Immo Fund, Real Estate Fund usw.

⁶ Commodity Fund usw.

⁷ Derivative Fund usw.

koprofils der kollektiven Kapitalanlage resultiert. Die Restlaufzeit der Einzelanlage darf ein Jahr nicht übersteigen. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

Ist der Begriff „Immobilien“⁴⁵ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, obwohl diese nicht der Kategorie „Immobilienfonds“ angehört (Art. 58 ff. KAG) und demzufolge keine Immobilien halten darf, muss aus der Bezeichnung hervorgehen, dass es sich um Anlagen in Verbindung mit dem Immobiliensektor handelt (bspw. Real Estate Equity Securities). 17

B. Währung

Ist eine Währung Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens auf diese Währung lauten. Eine blossе Absicherung gegen diese Währung mittels derivativer Finanzinstrumente genügt nicht. 18

Ist eine Absicherungsstrategie Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, kann die kollektive Kapitalanlage ohne Beschränkung in auf andere Währungen lautende Anlagen investieren. Der nicht abgesicherte Teil darf indessen nicht mehr als einen Drittel des Gesamtvermögens übersteigen. Zum Beispiel kann eine kollektive Kapitalanlage mit der Bezeichnung „USD Hedged Bond Fund“ ihr Vermögen in auf Euro lautende Obligationen und andere Forderungstitel und -rechte anlegen, muss aber mindestens zwei Drittel ihrer Anlagen gegen USD absichern. 19

Der Begriff „Euro“ ist für die Einheitswährung der Europäischen Union vorbehalten und darf nicht im Sinn einer geografischen Bezeichnung für Europa verwendet werden. 20

C. Referenzwährung

Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlagen kann eine Referenzwährung enthalten, auf welche sich die Performance-Messung bezieht und in welcher der Anleger „denkt“. 21

In der Regel entspricht die Referenzwährung der Rechnungswährung der kollektiven Kapitalanlage. Sie ist dagegen nicht notwendigerweise identisch mit der Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. 22

Ist eine Referenzwährung Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so gilt folgendes: 23

a) die Referenzwährung muss in Klammern gesetzt werden und

b) die Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen müssen präzisieren, dass die Währung in der Bezeichnung lediglich die Referenzwährung ist und nicht die Währung, auf welche die Anlagen lauten.

D. Geografische Bezeichnung

Ist ein geografischer Begriff (Kontinent, Land, Region) oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in Übereinstimmung mit diesem Begriff angelegt sein. 24

Bei Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren bzw. –rechten muss die Gesellschaft ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Gebiet ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Gebiet halten. 25

Bei Obligationen und anderen Forderungswertpapieren bzw. –rechten muss der Emittent oder Garant seinen Sitz oder den überwiegenden Anteil seiner wirtschaftlichen Aktivität in diesem Gebiet ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Gebiet halten. 26

Die Vorschriften gemäss Rz 10 ff. betreffend indirekte Anlagen sind anwendbar. 27

Eine blossе Kotierung der Anlagen an einer Börse in diesem Gebiet genügt nicht. 28

Der Begriff „Euro“ ist für die Einheitswährung der Europäischen Union vorbehalten und darf nicht im Sinn 29

einer geografischen Bezeichnung für Europa verwendet werden.

E. Bezeichnung einer Branche, eines Sektors

Ist eine Branche, ein Sektor oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so gelten obige Anforderungen in Bezug auf die geografische Bezeichnung (Bst. D) analog. 30

F. Besondere Bezeichnungen

a) *Ausgewogen, Balanced*

Ist der Begriff „ausgewogen“, „Balanced“ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss ihr Gesamtvermögen einerseits in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere bzw. –rechte (im Minimum 30% und im Maximum 60%) und andererseits in Obligationen und andere Forderungswertpapiere bzw. –rechte (im Minimum 40% und im Maximum 70%) angelegt sein. 31

b) *Small Cap, Mid Cap, Large Cap*

Ist der Begriff „Small Cap“, „Mid Cap“, „Large Cap“ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so müssen die Dokumente der kollektiven Kapitalanlage darauf hinweisen, welche Unternehmen dieser Kategorie zu zuordnen sind. Die obere oder untere Grenze der Börsenkapitalisierung jedes Unternehmens kann entweder betragsmässig oder als prozentualer Anteil der gesamten Börsenkapitalisierung festgelegt werden. Der Verweis auf Unternehmen, welche Teil eines entsprechenden Börsenindex sind, ist ebenfalls zulässig (bspw. Unternehmen, welche im Index „Small and Middle Companies“ sind). 32

c) *High Yield*

Ist der Begriff „High Yield“ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss die Bonität (Notation) der in Frage kommenden Emittenten und Garanten, welche in Betracht gezogen werden, definiert werden. 33

d) *Short Term, Medium Term*

Ist der Begriff „Short Term“ oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles drei Jahre und die Restlaufzeit der einzelnen Anlage fünf Jahre nicht überschreiten. Wird der Begriff „Medium Term“ oder ein ähnlicher Ausdruck verwendet, so darf die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles sechs Jahre und die Restlaufzeit der einzelnen Anlage zehn Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. 34

e) *Index*

Ist ein Index (bspw. SMI Fund) Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss das Gesamtvermögen (100%) in Titeln des Index oder indirekt in Anlagen, welche die Performance des Index nachbilden, angelegt sein. Es ist nicht nötig, dass die Gewichtung der Titel im Index berücksichtigt wird. 35

f) *Rating*

Ist ein Rating (bspw. AA+ Investment Fund) Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so müssen mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in Anlagen angelegt sein, welche mindestens diesem Rating entsprechen. 36

g) *Garantie, Guaranteed*

Ist der Begriff „Garantie“, „Guaranteed“, oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so muss aus der Bezeichnung hervorgehen, was garantiert wird. 37

Insbesondere muss aus der Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage zum Ausdruck kommen, wenn der Ausgabepreis nicht vollumfänglich garantiert ist und/oder dieser ausschliesslich auf einen bestimmten Zeitpunkt hin garantiert wird (bspw. Capital Guaranteed 80%, Capital Maturity Guaranteed, Capital Guaranteed 2018). 38

Die Dokumente der kollektiven Kapitalanlage müssen ausserdem die Garantie, welche mit einem Dritten vertraglich vereinbart wurde, beschreiben. Die Garantie kann unterschiedlich ausgestaltet sein, namentlich kann sie die Form einer formelle Garantie (bspw. eine durch eine Bank oder eine Versicherung ausgegebene Garantie) oder eines Finanzinstruments (bspw. Total Return Swap) annehmen. 39

h) Protect, Protected

Ist der Begriff „Protect“, „Protected“, oder ein ähnlicher Ausdruck Teil der Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage, so müssen deren Dokumente die Schutzmassnahmen beschreiben, die zum Erreichen der Anlagepolitik verfolgten Ziele ergriffen wurden. 40

Ist keine Garantie im Sinne der vorstehenden Rz 39 vorgesehen, so muss in den Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage ausdrücklich erwähnt werden, dass nicht zwingend gewährleistet werden könne, die verfolgten Anlageziele zu erreichen. 41

Liegt eine Garantie im Sinne von Rz 39 vor, ist die Rz 38 analog anzuwenden. 42

V. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: xxx 2008 43

Rechtliche Grundlagen: KAG: Art. 12 Abs. 1, 120 Abs. 2 Bst. c